

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Vom 24.07.2001

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), hat die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg in der Sitzung am 18.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 29.04.1996 wird geändert.

1. Im § 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) werden nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 eingefügt::

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).“

2. Nach dem § 3 wird der § 3a neu eingefügt:

„§ 3a Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.“

3. Der § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) Abs. 4 Buchstabe d bis f wird wie folgt neu gefasst:

„d) bei einer Baueinheit mit vier Vollgeschossen 160 %,

e) bei jedem weiteren Vollgeschoss um 10 %,

f) bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können 30 %.“

4. Der § 5 Abs. 7 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte erhöht:

- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie und Mischgebieten,
- b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten vorhanden oder zulässig ist,

- c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a und b bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell, gemischt oder wie z.B. zu Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den: 24.07.2001

.....
Sawiaczinski
Bürgermeister

(Siegel)